

Basiswissen BWL

Der Jahresabschluss

In Deutschland ist jeder Kaufmann zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet (§ 242 HGB). Kaufmann ist jeder, der ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 HGB). Zwingende Bestandteile des handelsrechtlichen Jahresabschlusses sind eine **Bilanz** und eine **Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV). Im Unterschied zu den USA (vgl. Weygandt/Kimmel/Kieso) oder zu Großbritannien (vgl. Gowthorpe) macht der Gesetzgeber hierzulande, was die Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. die Rechnungslegung anbelangt, genaue Vorgaben. Die entsprechenden Regelungen finden sich im dritten Buch des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 342e HGB). Dort stößt man auf Begriffe, die zum Kernwortschatz jedes Kaufmanns gehören, wie „Vermögen und Schulden“, womit die **Bestandsgrößen** einer Bilanz bezeichnet werden, oder „Erträge und Aufwendungen“, womit die positiven bzw. negativen **Stromgrößen** der Gewinn- und Verlustrechnung gemeint sind.

Zweck und Umfang

Zweck der (externen) Rechnungslegung ist die **Darstellung der Ertrags- und Vermögenslage** gegenüber externen Adressaten wie Gläubigern und Investoren sowie internen Adressaten wie dem Management. Art und Umfang hängen von der Rechtsform und der Größe des Unternehmens ab. Der handelsrechtliche Jahresabschluss enthält mindestens eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung (§ 242 Abs. 3 HGB).

Außer zwischen externer und interner Rechnungslegung — Letztere wendet sich vor allem an interne Adressaten und unterliegt keinen gesetzlichen Vorschriften, ihr Hauptbestandteil ist die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) — wird noch zwischen handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Rechnungslegung bzw. **Handelsbilanz** und **Steuerbilanz** unterschieden. In Deutschland sind beide durch die Gesetzgebung verknüpft. Hier geht es um den handelsrechtlichen Jahresabschluss.

Die im HGB kodifizierten **Generalnormen** sind die allgemeinen Vorschriften für die Rechnungslegung. Sie gelten für die Buchführung aller Kaufleute (§§ 238 - 263 HGB). Für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften gilt zusätzlich die Generalnorm für den Jahresabschluss (§ 264 HGB). Da in Kapital- und kapitalmarktorientierten Gesellschaften die Anteilseigner für die Verbindlichkeiten grundsätzlich nicht haften und die Verfügungsgewalt über das Eigentum des Unternehmens dem Management übertragen ist — was auch als „gespaltene Unternehmerfunktion“ bezeichnet wird —, gelten hier ergänzende Vorschriften, die zusätzliche Verpflichtungen nach sich ziehen. So müssen haftungsbeschränkte Gesellschaften je nach Größe und Art weitere Informationen wie **Anhang**, **Lagebericht** und **Eigenkapitalspiegel** in unterschiedlicher Informationstiefe zur Verfügung stellen (§§ 264 ff. HGB). Damit sollen Informationsasymmetrien, die durch die Tren-

nung von Eigentum und Management entstehen, ausgeglichen werden. Die Adressaten des Jahresabschlusses sollen ausreichende Informationen zur **Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage** des Unternehmens erhalten (vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, S. 2 ff.; Coenenberg, S. 16 ff.).

Bilanz

Die Bilanz stellt am Ende jedes Geschäftsjahres die **Vermögens- und Schuldensituation** des Unternehmens in Kontoform gegenüber. Da sie sich auf einen bestimmten Stichtag bezieht, handelt es sich um eine Zeitpunktrechnung. Weil sich die einzelnen Schuldenposten in der Regel nicht bestimmten Vermögensgegenständen zuordnen lassen, wird das Verhältnis von Vermögen und Schulden insgesamt dargestellt. Die Differenz ist das **Eigenkapital** bzw. Reinvermögen des Unternehmens. Die Bilanzgliederung ist durch § 266 HGB geregelt.

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände II. Sachanlagen III. Finanzanlage	A. Eigenkapital I. Gezeichnetes Kapital II. Kapitalrücklage III. Gewinnrücklage IV. Gewinn-/Verlustvortrag V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag
B. Umlaufvermögen I. Vorräte II. Forderungen III. Wertpapiere IV. Schecks, Kassenbestand	B. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten	C. Verbindlichkeiten
	D. Rechnungsabgrenzungsposten

Abb. 1: Bilanz einer Kapitalgesellschaft (§ 266 HGB)

Auf der linken Seite der Bilanz stehen die **Aktiva**. Das sind die erfassten Bestandsgrößen des Vermögens, also alle im Unternehmen am Stichtag vorhandenen materiellen und immateriellen Sachen und Rechte. Ob und mit welchen Werten Vermögensgegenstände in die Bilanz aufgenommen werden dürfen, ist durch zahlreiche gesetzliche Vorschriften und eine umfangreiche Rechtsprechung geregelt. Es gibt zwei Kategorien von Vermögensgegenständen: Werden sie dauerhaft im Unternehmen eingesetzt, handelt es sich um **Anlagevermögen**, bei einer vorübergehenden betrieblichen Nutzung spricht man von **Umlaufvermögen**. Zu den Aktiva gehören außerdem Rechnungsabgrenzungsposten, aktive latente Steuern und der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.

Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 HGB) finden sich auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz. Es sind **Korrekturpositionen**, die den Zweck haben, den Erfolg des Unternehmens periodengerecht zu ermitteln. Denn bei Einnahmen und Ausgaben, die mehrere Jahre betreffen, besteht

das Problem, jedem Geschäftsjahr denjenigen Anteil am Ertrag bzw. Aufwand zuzuordnen, der ihm wirtschaftlich zuzurechnen ist. Ein Beispiel für aktive Rechnungsabgrenzung sind Versicherungsprämien, die für zwölf Monate gezahlt werden, von denen zehn wirtschaftlich dem aktuellen und zwei dem künftigen Geschäftsjahr zuzuordnen sind. Das „Guthaben“ der zwei Monate ist in diesem Fall ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, S. 549 ff.; Coenenberg, S. 459). Ein Beispiel für passive Rechnungsabgrenzung sind Mietvorauszahlungen, die ein Unternehmen für das folgende Geschäftsjahr erhalten hat. Sie finden sich als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auf der rechten Seite der Bilanz wieder.

Die rechte Seite der Bilanz enthält folglich die **Passiva** des Unternehmens bzw. das bilanzielle Kapital am Bilanzstichtag. Es ist eine Zusammenstellung derjenigen Mittel (und ihrer Herkunft), die dem Unternehmen in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt wurden. Die beiden wichtigsten Posten sind das **Eigenkapital** (Reinvermögen) und das **Fremdkapital** (Schulden). Ersteres wurde dem Unternehmen von den **Unternehmenseignern** ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt. Bei ihm gibt es keinen Rückzahlungsanspruch. Zu den unterschiedlichen Positionen des Eigenkapitals gehören neben den von außen zugeführten Mitteln (gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage) auch die durch das Unternehmen erwirtschafteten Gewinne, die (noch) nicht ausgeschüttet wurden (Gewinnrücklagen, Gewinn- bzw. Verlustvortrag, Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag). Alternativ kann die Bilanz auch das vollständige oder teilweise **Jahresergebnis** ausweisen. Ist das der Fall, tritt an die Stelle des Postens Jahresüberschuss (bzw. Jahresfehlbetrag) oder Gewinnvortrag (bzw. Verlustvortrag) der Posten Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust (vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, S. 3 ff.; Coenenberg, S. 3 ff.).

Fremdkapital wird dem Unternehmen durch **Gläubiger** befristet zur Verfügung gestellt und muss zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezahlt werden. Schulden, die dem Grunde und der Höhe nach sicher bestimmt sind, werden in der Bilanz unter der Position Verbindlichkeiten ausgewiesen und nach ihrer Fristigkeit, der Art der Sicherung und des Gläubigers sowie der zu erbringenden Leistung differenziert. Zwischen den Positionen Eigenkapital und Verbindlichkeiten stehen die **Rückstellungen**. Bei ihnen handelt es sich um ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Man muss jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass Ansprüche gegen das Unternehmen geltend gemacht werden. Eine Auflistung, für welche Sachverhalte Rückstellungen zu bilden sind, findet sich in § 249 HGB. Zu den Posten auf der Passivseite gehören schließlich auch noch Rechnungsabgrenzungsposten und passive latente Steuern (vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, S. 559 ff.; Coenenberg, S. 479 ff.).

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (§ 242 Abs. 2 HGB). Sie kann grundsätzlich in **Staffelform** oder in **Kontoform** erstellt werden, wobei für Kapital- und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften die Staffelform vorgeschrieben ist (§ 275 HGB). Im Gegensatz zur Bilanz werden in der GuV periodisierte Ausgaben (Aufwendungen) und periodisierte Einnahmen (Erträge) für den Zeitraum des Geschäftsjahres kumuliert erfasst. Es sind **Stromgrößen**, die den Erfolg eines Unternehmens in einer Periode — in der Regel zwölf Monate — ausweisen. Bilanz und GuV stehen im Jahresabschluss **gleichrangig** nebeneinander. Anhand der GuV werden die Erfolgsquellen des Unternehmens auch für externe Adressaten sichtbar. Der Rechenschaftszweck des Jahresabschlusses wird so erst vollständig verwirklicht.

Die GuV kann nach dem **Gesamtkostenverfahren** oder dem **Umsatzkostenverfahren** erstellt werden (§ 275 HGB).

Bei Ersterem werden sämtliche durch die betriebliche Leistung erzielten Erträge allen in derselben Periode angefallenen Aufwendungen gegenübergestellt. Das Umsatzkostenverfahren berücksichtigt demgegenüber nur die in einer Periode verkauften Produkte und Leistungen. Ihnen werden entsprechend auch nur diejenigen Aufwendungen gegenübergestellt, die für diese Produkte und Leistungen angefallen sind. Der Unterschied zwischen beiden Verfahren besteht also darin, dass **Bestandsveränderungen** bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen unterschiedlich behandelt werden. Während sie das Gesamtkostenverfahren in einer gesonderten Position ausweist, ist dies beim Umsatzkostenverfahren nicht nötig, da in den jeweiligen Kostenpositionen nur diejenigen Aufwendungen berücksichtigt sind, die zur Erzielung der Umsätze notwendig waren (vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, S. 614 ff.; Coenenberg, S. 561 ff.).

Bei der Aufstellung der GuV sind ebenfalls einige Grundsätze zu beachten. Dazu gehört, dass Aufwands- und Ertragsposten **nicht saldiert** werden dürfen (Bruttorechnung; § 246 Abs. 2 HGB). Außerdem müssen Aufwendungen und Erträge nach ihrer **Art** (z.B. Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Material- und Personalaufwand, Abschreibungen, § 275 Abs. 2 HGB) und dem **Entstehungsort** (z.B. Fertigung, Vertrieb, Verwaltung, § 275 Abs. 3 HGB) gegliedert werden. Schließlich sind die Positionen auch noch in **periodenzugehörig** und **periodenfremd** (§ 252 Abs. 1 HGB) zu unterteilen (vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, S. 612 ff.; Coenenberg, S. 509 ff.). **Außerordentliche** Erträge und Aufwendungen sind im Anhang zu erläutern (§ 285 Nr. 31).

1.	Umsatzerlöse
+	Bestandserhöhungen
-	Bestandsverminderungen
2.	= Gesamtleistung
+	sonstige betriebliche Erträge
-	Materialaufwand
3.	= Rohergebnis
-	Personalaufwand und Abschreibungen
-	sonstige betriebliche Aufwendungen
4.	= Betriebsergebnis
+	Finanzerträge
-	Finanzaufwendungen
5.	= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
-	Ertragsteuern, sonstige Steuern
6.	= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Abb. 2: Gewinn- und Verlustrechnung in Staffelform (§ 275 HGB)

Das Periodenergebnis der GuV setzt sich aus der Gesamtleistung, dem Betriebsergebnis, dem Finanzergebnis, dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor und nach Ertragsteuern zusammen. Das **Betriebsergebnis** ist das Ergebnis der eigentlichen Betriebstätigkeit. Die übrigen Unternehmensergebnisse erfassen die über das Betriebsergebnis hinausgehenden Erträge und Aufwendungen. Dazu gehören etwa Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen und Steuern. Mit dem **Jahresüberschuss** oder -fehlbetrag weist die GuV gemäß § 275 HGB das Ergebnis der Unternehmenstätigkeit in einer Periode aus. Daran schließt sich die **Ergebnisverwendung** an. Sie gibt Auskunft darüber, ob und welcher Anteil des Jahresüberschusses an die Eigentümer ausgeschüttet oder im Unternehmen einbehalten wurde. Letzteres vergrößert die Eigenkapitalbasis des Unternehmens und kann eine sinnvolle Strategie sein, um in Krisenzeiten dessen Fortbestand zu sichern.

Zusammenhang zwischen Bilanz und GuV

Hauptzweck der Bilanz ist die Dokumentation von Vermögen, Schulden und Eigenkapital zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der Erfolg (oder Misserfolg) des Unternehmens lässt sich anhand der Differenz zwischen dem Eigenkapital zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres bestimmen.

Die GuV ermittelt den Erfolg als Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen, die innerhalb eines Geschäftsjahres erzielt wurden bzw. angefallen sind. Beide Wege führen zum selben Ergebnis.

Das entspricht der Logik, die dem betrieblichen Rechnungswesen zugrunde liegt. Denn nicht die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen beeinflusst den Unternehmenserfolg, sondern deren **Nutzung** bzw. **Verbrauch**. Wird etwa eine neue Maschine gekauft, verändert sich der Gesamtbestand der Vermögensgegenstände nicht. Dazu kommt es erst, wenn die Maschine genutzt wird und die Nutzungsdauer begrenzt ist, da sie mit zunehmendem Alter verschleißt. Die damit verbundene Wertminderung bzw. Aufwendung wird in der GuV in der Position Abschreibungen verbucht. Gleichzeitig führt der durch den Gebrauch verursachte Wertverlust zu einer Veränderung des Gesamtbestands der Vermögensgegenstände in der Bilanz, und zwar in derselben Höhe wie die in der GuV vorgenommene Abschreibung.

Geschäftsjahr	Ende Geschäftsjahr t	Zeitraum Geschäftsjahr t+1 (= 12 Monate)	Ende Geschäftsjahr t+1
Eigenkapital	100 €		110 €
Erträge		500 €	
Aufwendungen		490 €	

Unternehmenserfolg im Geschäftsjahr			
Darstellung in	Bilanz t	Gewinn- und Verlustrechnung	Bilanz t+1
Jahresüberschuss		10 €	
Veränderung Eigenkapital*			10 €

* bei Nichtausschüttung des Jahresüberschusses

Abb. 3: Zusammenhang zwischen Bilanz und GuV

Der Zusammenhang zwischen Bilanz und GuV besteht also darin, dass auf unterschiedlichen Wegen dasselbe Ergebnis zustande kommt. Dieses wird in der GuV nach Art, Höhe und Quelle, in der Bilanz dagegen durch eine Summe angegeben.

Wie **detailliert** das Ergebnis ausgewiesen werden muss, hängt wieder von der Rechtsform und Größe des Unternehmens ab. Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften ist gemäß § 158 Abs. 1 AktG neben der GuV zusätzlich eine **Ergebnisverwendungsrechnung** notwendig. Deren Saldo entspricht dem Bilanzgewinn bzw. -verlust. Gleichzeitig ist er der Eigenkapitalbetrag, der den Gesellschaftern von Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausschüttung vorgeschlagen wird (vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, S. 603; Coenenberg, S. 578). Mit der Ergebnisverwendungsrechnung wird eine **höhere Transparenz** bei der Mittelverwendung bezweckt. Letztlich verändert jedes Ergebnis der Geschäftstätigkeit, ob positiv oder negativ, das Eigenkapital des Unternehmens, sofern ein Jahresüberschuss nicht vollständig an die Eigentümer ausgeschüttet wird (vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, S. 659 ff.; Coenenberg, S. 577 ff.).

Prof. Dr. Birgit Wolf, Berlin/
Prof. Dr. Michael Stricker, Bielefeld

Literatur:

- Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.: Bilanzen. 13. Aufl., Düsseldorf 2014.
Coenenberg, A.G./Haller, A./Schultze, W.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche und internationale Grundsätze — HGB, IFRS, US-GAAP. 21. Aufl., Stuttgart 2009.
Gowthorpe, C.: Business Accounting and Finance. 4. Aufl., Andover 2018.
Weygandt, J.J./Kimmel, P.D./Kieso, D.E.: Accounting Principles. 12. Aufl., Hoboken 2015.